



Bauamt

Dr. Elena Sattlegger
Tel.: + 43 (5232) 81313-12
E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.tirol.gv.at

Aktenzahl: 131-9-13-2022

Datum: 14.09.2022

Betreff:

**Gemeindestraße Öffentliche Interessentenstraße Wiesgasse -
Straßenbaubewilligungsverfahren**

ANBERAUMEN EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss als Straßenverwalter hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes - TStG, LGBl Nr. 13/1989 i.d.j.g.F. bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss als Straßenbehörde um die Erteilung der Straßenbaubewilligung für den Neubau/die bauliche Veränderung der Wiesgasse laut vorliegendem Detailprojekt angesucht.

Baubeschreibung

Der Neubau der Straße beginnt im Bereich des Wohngebäudes Wiesgasse 1d und führt dem bestehenden öffentlichen Gut folgend bis zur Einbindung in die Gemeindestraße Kengelscheibe im Bereich des Wohnhauses Kengelscheibe Nr. 16 laut den vorliegenden Plänen. Die Gesamtausbaulänge beträgt ca. 140m, die Maximalsteigung 12,00%.

Im Projekt sind die Grundlagen für das baurechtliche Genehmigungsverfahren für den Neubau des Teilbereichs der sogenannten Wiesgasse zusammengestellt.

Durch das Straßenbauverfahren werden nachstehende Grundstücke berührt:

Grundparzellen Nr.	Nutzungsart	Einlagezahl	Eigentümer
3283	Straßenanlage	294	Gemeinde Oberperfuss

In dieser Angelegenheit wird gemäß § 42 Tiroler Straßengesetz in Verbindung mit §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1950 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Die mündliche Verhandlung dient der Ermittlung zur Beurteilung der Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens (§ 37 TStG), allenfalls vorhandener Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von Verkehrsbedingungen (§ 38 TStG) und zur Abhaltung des Viehs im Weidegebiet (§ 39 TStG) sowie der Prüfung allenfalls beantragter Abänderungen des Bauvorhabens hinsichtlich der Straßentrasse und der technischen Ausgestaltung (§ 43 TStG).

Treffpunkt:	Gemeindeamt Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss		
Datum:	Donnerstag, den 29.09.2022	Zeit:	11:10 Uhr

Wie ersuchen Sie, selbst zur mündlichen Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler / eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Wir weisen darauf hin,

dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht wurde.

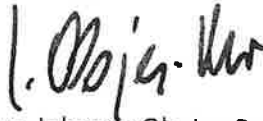
Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst. Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wennS ie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Grundeigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke bzw. die sonstigen hierüber Verfügungsberechtigten haben gemäß § 59 Abs. 1 TStG das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Johanna Obojes-Rubatscher

